

INTERNATIONAL FEDERATION ICESTOCKSPORT



OFFIZIELLES REGELBUCH

Internationale Eisstock-Regeln (IER)
Internationale Spiel-Ordnung (ISpO)

7. neu bearbeitete Auflage – neu ab 1. Oktober 2006

NEUERUNGEN 2006:

204 Der Stockkörper und Schülerstockkörper

Die drei Teile: Stahlring, Zwischenplatte und Haube müssen fest (kraftschlüssig) miteinander verbunden sein. Nur dann sind die vorgeschriebenen Eigenschaften erfüllt.

Auf der Zwischenplatte befindet sich eine Dämpfungseinlage aus Gummi oder Kunststoff. Auf dieser ist die Registriernummer der Zwischenplatte angebracht (**gilt ab Herstellungsjahr 2001**). Jeder gültige Stockkörper ist mit der IFI-Registriernummer und dem IFI-Prüf- und Zulassungszeichen versehen. Massen (Gewichte) und Typen siehe Regel 210, Abmessungen und Bezeichnungen siehe Abb. 7.

- 205** Der **Stiel** besteht aus metallarmierten Kunststoffen, Stahl oder Titan. Zur Verbindung von Stockkörper und Winter- bzw. Sommerlaufsohle ist am Stiel eine Gewindebuchse mit G 1“ Linksgewinde angebracht. Eine grüne Friktionsscheibe am Stiel ist zwingend erforderlich. **Ein Stiel ohne diese vorgeschriebene Friktionsscheibe ist ein nicht erlaubtes Sportgerät (siehe Regel 361). Veränderungen am Stiel sind grundsätzlich nicht gestattet.** Die Griffform darf vom Spieler selbst angepasst werden. Die Vorgaben für das Gewicht und den Schwerpunkt sind unbedingt einzuhalten.
Massen (Gewichte) siehe Regel 210, Abmessungen und Bezeichnungen siehe Abb. 8.

Hinweis: Höhenverstellbare Stiele laufen zum 30.09.2010 aus.

Stockmarker mit der Bezeichnung „IFI-gerecht“ in den Farben RAL 1026 (leuchtgelb) und RAL 3024 (leuchttrot) sind im Mannschaftsspiel auf Anweisung des Wettbewerbsleiters zu verwenden; leuchtgelb für die ungeraden Startnummern und leuchttrot für die geraden. Ein Wechsel der Stockmarker erfolgt für die Mannschaft, die in die Pause geht mit der, die aus der Pause kommt.

- 207** Die **Sommerlaufsohle** ist ein Verbund einer Grundplatte mit einem Sommerlaufsohlenbelag.

Härtebereiche bei 25°C und Farbgebung der Sommerlaufsohle mit Negativprofil

IFI-Nr. 9 leuchttrot

78 - 85 Shore D*

* Diese Laufsohlen dürfen auch auf Natureis- und in Kunsteisanlagen ohne Dach gespielt werden.

**Bei holzgestützten Laufsohlen keine Kennzeichnung (Reg.Nr.)

Hinweis: Die Sommerlaufsohlen müssen im Neuzustand der IER Regel 207 bzw. Abb. 9 und 10 entsprechen. Im Gebrauchszustand darf sich das Gewicht bis auf 800 g reduzieren, solange die Abriebsbegrenzungen nicht zum Vorschein kommen.

- 210 Massen (Gewichte):** Kilogramm

Die Stockkörper müssen auf ihrer Haube den ihren Gewichtsklassen entsprechenden Typ-Buchstaben M, L, P oder E **sichtbar (mind. 25 mm groß)** tragen.

Hinweis: Ein fehlender bzw. falscher Typ-Buchstabe zieht eine kleine Strafe nach Regel 704 h nach sich.

Die Mannschaften

- 302** Während eines Spieles sind je Mannschaft nur 4 komplette Stöcke (beim Trio 3), höchstens 8 weitere Laufsohlen **und ein Laufsohlenständer** auf dem Spielfeld **erlaubt**. Diese 8 weiteren Laufsohlen müssen sich in dem Laufsohlenständer befinden. Wird kein Laufsohlenständer nach Regel 213 verwendet, so sind keine weiteren Laufsohlen auf dem Spielfeld gestattet. Ein Austausch von Laufsohlen, die sich zu Beginn eines Spieles auf dem Spielfeld befinden, sowie ein Ergänzen auf höchstens 12 ist verboten.

*Hinweis: Sind während eines Spieles mehr als 4 Spieler (beim Trio 3, Duo 2 und Solo 1), oder mehr als 4 komplette Stöcke (Trio 3), oder mehr als 8 weitere Laufsohlen oder mehr als ein Laufsohlenständer oder zusätzliche Stiele einer Mannschaft auf dem Spielfeld, erhält die Mannschaft gemäß Regel 701 eine Verwarnung, im Wiederholungs-falle 3 Strafpunkte nach Regel 702a. **Befinden sich Laufsohlen auf dem Spielfeld, die nicht im Laufsohlenständer sind, oder zu einem der kompletten Stöcke gehören, oder wird während des Spieles eine Laufsohle ausgetauscht oder ergänzt, so ist die gleiche Strafe auszusprechen. Ausnahme: Austausch einer beschädigten Laufsohle mit Zustimmung des Schiedsrichters.***

- 324** Hat die Daube **das Zielfeld verlassen**, so ist sie auf das Mittelkreuz zu legen. Befindet sich auf dem Mittelkreuz ein Stock, so wird dieser so weit nach der Seite geschoben, die er mehr überschneidet, bis die Daube auf das Mittelkreuz gelegt werden kann. Weitere das Verschieben behindernde Stöcke werden ebenfalls nach derselben Richtung weggeschoben. Steht ein Stock zentrisch auf dem Mittelkreuz, so wird er in Richtung vordere Begrenzungslinie geschoben, bis die Daube auf das Mittelkreuz gelegt werden kann. Befindet sie sich auf einem oder mehreren Stöcken, so verbleibt sie in ihrer Lage. **Steht die Daube auf ihrer Schmalseite, so ist sie auf die bahngerechte Seite umzukippen. Dabei behindernde Stöcke werden entsprechend zur Seite geschoben bis die Daube umgekippt werden kann.**

342 Ungültige Versuche sind:

- a) ein Versuch mit einer nicht gestatteten Laufsohle (Regel 302),
- b) ein nicht von der Abspielstelle ausgeführter Versuch (Regel 313),
- c) ein unberechtigtes Anspiel (Regel 318),
- d) ein Versuch mit einem zweimal in einer Kehre verwendeten Sportgeräteteil (Regel 355),
- e) ein Versuch mit lockeren Stockteilen (Regel 360),
- f) ein Versuch mit regelwidrigem Sportgerät (Regel 361),
- g) ein ausgeführter Versuch ins Zielfeld, ohne dass sich die Daube in diesem befindet (Regel 363).

Hinweis: Ungültige Versuche dürfen nicht wiederholt werden.

Ausnahme: Überworfene Stöcke (Regel 344) und bei Lageveränderung oder Störung im Lauf des Stockes bzw. der Daube durch Offizielle (Regel 359)

- 361** Den Spielern ist es nicht erlaubt, **regelwidriges Sportgerät zu benützen**. Der Versuch ist ungültig und darf nicht wiederholt werden.

Hinweis:

- a) Bei Verwendung regelwidrigen Sportgeräts erhält der Spieler eine große Strafe nach Regel 705 c.
- b) Stellt der Schiedsrichter fest, dass das Sportgerät durch die Verwendung im laufenden Wettbewerb regelwidrig wurde **und wird es weiterverwendet**, erhält der Spieler ebenfalls eine große Strafe nach Regel 705 c.
Mit solchen Versuchen erzielte Minuspunkte nach Regel 383 werden jedoch angerechnet.
- c) Bei Verwendung von regelwidrig manipuliertem oder nicht erlaubtem Sportgerät erfolgt Disqualifikation der Mannschaft vom Wettbewerb nach Regel 707 a.

Sportgerät ist regelwidrig, wenn es fehlerhaft hergestellt wurde oder ohne Absicht eine Änderung (Abnutzung, Alterung, **fehlende** Friktionsscheibe ...) erfahren hat.

- 395** Erreichen mehrere Mannschaften die gleiche Anzahl von Gewinnpunkten, so wird für die Rangfestsetzung 1. der Quotient, 2. die Differenz herangezogen. Der Quotient ist die Summe der eigenen Stockpunkte geteilt durch die Summe der gegnerischen Stockpunkte (3 Dezimalstellen **mit Rundung, die 4. Stelle wird zur Rundung herangezogen**). Die Differenz ist die Summe der eigenen Stockpunkte vermindert um die Summe der gegnerischen Stockpunkte. Bei Gleichheit der Quotienten und der Differenz werden die Mannschaften auf den gleichen Rang gesetzt.

Abschnitt 4 ZIELWETTBEWERB

Spielregeln und Wertung

- 402** Der Wettbewerb wird in vier Durchgängen mit je 6 Versuchen ausgetragen, **wobei alle Versuche auf einer Bahn auszuführen sind**.

NEU: Es werden auf jeder der 4 Bahnen 60 Punkte vergeben – kein Abzug mehr und auch auf Bahn 2 und 4 neue Punkteregelung!
Auch auf Bahn 2 liegt nun im Mittelkreuz eine Daube!

- 403** **1. Durchgang:**

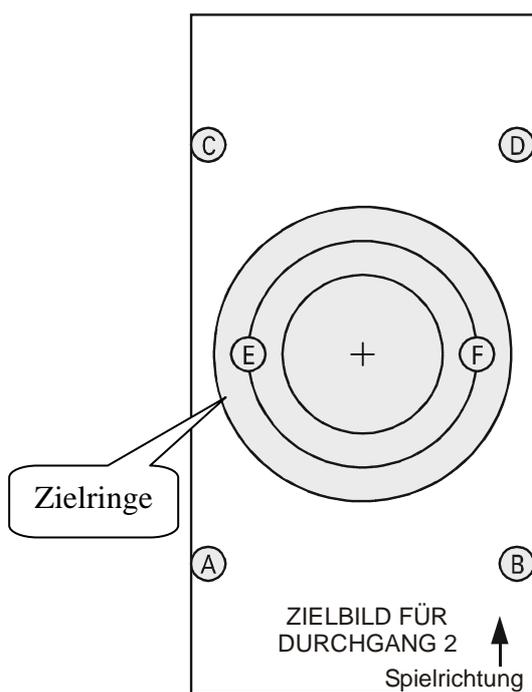
Es werden maximal 60 Punkte gewertet.

404 2. Durchgang:

Es werden 6 Versuche auf einen Zielstock gespielt, der wechselweise in markierten Kreisen aufgestellt wird. Bei den 6 Versuchen gilt es, den in unterschiedlichen Kreisen aufgestellten Zielstock aus dem Zielfeld zu befördern, wobei der Stock des Spielers im Zielfeld verbleiben soll. Die Versuche auf den Zielstock sind, von der Abspielstelle aus gesehen, wie folgt auszuführen:

1. A = vorne links, 2. B = vorne rechts, 3. C = hinten links, 4. D = hinten rechts,
5. E = Mitte links, 6. F = Mitte rechts.

Auf dem Mittelkreuz liegt bei allen Versuchen eine Daube.



Beim Zielstock auf die richtige Laufsohle achten.

Gewertet wird wie folgt:

- a) Zielstock wird getroffen, ohne dass er das Zielfeld verlässt = 2 Punkte
- b) Zielstock wird aus dem Zielfeld befördert, der Stock des Spielers verlässt ebenfalls das Zielfeld = 5 Punkte
- c) Zielstock wird aus dem Zielfeld befördert, der Stock des Spielers verbleibt im Zielfeld = 10 Punkte

Es werden maximal 60 Punkte gewertet.

405 3. Durchgang:

Es werden maximal 60 Punkte gewertet.

406 4. Durchgang:

Versuche 5 und 6 (Zielstock E und F)

Verbleibt der getroffene Zielstock und der Stock des Spielers in den Zielringen, so werden 5 Punkte gewertet.
Wird der Zielstock aus den Zielringen befördert und der Stock des Spielers verbleibt in den Zielringen, so werden 10 Punkte gewertet.

Höchst erreichbare Punktezahl: 60

- 422 Alle Bahnen mit dem Sportboden Eis sind vor dem Wettbewerb **auf Anordnung des Wettbewerbsleiters** durch Helfer, auf keinen Fall durch Teilnehmer, einzuspielen.

Mannschaftswertung

- 441 Eine Mannschaft im Zielwettbewerb besteht aus **vier** Spielern. **Diese werden auf einer Bahn, welche zugelost wird, eingesetzt. Zu Beginn seines Durchganges sind jedem Spieler 6 Probeversuche gestattet.** Die Summe der Ergebnisse aller vier Spieler entscheidet über den Rang. Bei Punktegleichheit wird analog Regel 431 gewertet.

Abschnitt 5 WEITENWETTBEWERB

- 504 Der Versuch erfolgt ohne Anlauf von der Abspielstelle. Die Standvorrichtung an der Abspielstelle auf Eis muss mit einem weichen Gummi- oder Textilbelag von mind. 8 mm Stärke überzogen sein (Standvorrichtung für Weitenwettbewerb siehe Abb.14).

Der Abspielraum ist nach erfolgtem Versuch **über die rückwärtige Begrenzungslinie** zu verlassen.

Ein gültiger Versuch wird vom Starter mit weisser, ein ungültiger mit roter Flagge angezeigt.

Auf dem Sportboden Eis ist das Tragen von Gleitschutz erlaubt. Bei Verwendung von Gleitschutz dürfen die Greifelemente (Spikes) die Höhe von 6 mm nicht überschreiten.

Hinweis: a) Bei Verwendung von unerlaubtem Gleitschutz erfolgt Ausschluss nach Regel 712 d.

b) Steht ein Spieler bei seinem Versuch nicht auf der Abspielstelle, ist der Versuch ungültig und darf nicht wiederholt werden.

c) Wird der Abspielraum **nicht über die rückwärtige Begrenzungslinie** verlassen, so ist der Versuch ungültig und darf nicht wiederholt werden.

Wertung

- 514 Bei witterungsbedingtem Abbruch durch den Wettbewerbsleiter kann der Wettbewerb bereits mit drei durchgeführten Durchgängen gewertet werden.

Sportgeräte

- 521 Der Durchführer muss mindestens zwei firmengleiche Stockkörper sowie an die Bahnenverhältnisse und an das zu erwartende Leistungsvermögen der Spieler angepasste Laufsohlen bereit stellen. Diese Laufsohlen müssen wiederum von einem Hersteller stammen, gleiche Massen und Geometrie besitzen und dieselbe IFI-Registriernummer tragen.

Rangfestsetzung

- 531 Sieger des Weitenwettbewerbs ist derjenige Spieler, der die größte Weite erzielte. Haben mehrere Teilnehmer die gleiche Weite erreicht, so entscheidet der bessere zweitbeste Versuch. Sollte auch diese Weite gleich sein, so gilt der drittbeste Versuch usw.

Mannschaftswertung

- 541** Sieger der Mannschaftswertung im Weitenwettbewerb ist die Mannschaft, die in der Summe der jeweils besten erreichten Weiten ihrer drei bestplatzierten Einzelspieler des Wettbewerbes das beste Ergebnis erzielt. Bei Summengleichheit mehrerer Mannschaften wird analog Regel 531 gewertet.

INTERNATIONALE SPIELORDNUNG (ISPO)

- § 101** Startberechtigt sind alle Sportler, die einem der IFI angeschlossenen Eissportverband angehören.
An IFI-Wettbewerben im Mannschaftsspiel müssen je Spielklasse mindestens **50 %** der aktiven Teilnehmer einer Mitgliedernation in dieser Nation das Bürgerrecht oder seit einem Jahr den gesetzlichen Hauptwohnsitz haben.

Gruppe 4 MEISTERSCHAFTEN

- § 402 Weltmeisterschaften** im Mannschaftsspiel und in den Zielwettbewerben für Damen, Herren **und Junioren U 23** sowie Weitenwettbewerb für Herren **und Junioren U 23**.
- § 804** Die **Schiedsrichterausweise** der Klassen C und B werden von den nationalen Organisationen ausgestellt und haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. **Eine Verlängerung für jeweils 3 Jahre ist möglich.**
Schiedsrichter-Ausweise bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes. Ungültig gewordene SR-Ausweise sind an den ausstellenden Verband zurückzugeben.